



A1

Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 17.04.2026)

Titel: **Satzung Campusgrün – Grüne Hochschulgruppen e.V.**

Antragstext

268 Campusgrün – Grüne Hochschulgruppen e. V.

269

270 Satzung in der Fassung vom 8. Mai 2026

271

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

273 (1) Der Verein führt den Namen "Campusgrün – Grüne Hochschulgruppen e. V.".

274

275 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

276

277 (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

278

§ 2 Zweck des Vereins

280 (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie
281 Bildung und Erziehung.

282

283 (2) Im Vordergrund steht die politische Bildungsarbeit für Studierende zur
284 Förderung der demokratischen Willensbildung und des gesellschaftspolitischen
285 Engagements.

286

287 (3) Der Verein ermutigt und unterstützt Studierende und Studierendengruppen, die
288 ihre Verantwortung wahrnehmen, die Welt friedlicher zu gestalten, die natürliche
289 Umwelt zu bewahren und die Gesellschaft sozial gerechter zu gestalten.

290

291 (4) Dabei orientiert er sich an den Grundwerten Ökologie, Demokratie,
292 Solidarität und Gewaltfreiheit sowie an den Interessen von Studierenden.

293

- 294 (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
295
296 (a) ein für alle Studierenden zugängliches Bildungs- und Weiterbildungsangebot
297 (z. B. Tagungen, Seminare, Kongresse, Publikationen, Studien, Vorträge,
298 Exkursionen);
299
300 (b) die Förderung der Diskussion und Zusammenarbeit zwischen Studierenden in
301 Deutschland und international;
302
303 (c) die Förderung von Studierenden und Studierendengruppen, die sich aktiv
304 gesellschafts- und hochschulpolitisch engagieren;
305
306 (d) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
307 und die Erstellung von Publikationen zu studentischen Belangen;
308
309 (e) das Eintreten für die Berücksichtigung der Interessen und Förderung von
310 Studierenden in der Hochschul- und Gesellschaftspolitik;
311
312 (f) das Leisten studentischer Hilfe;
313
314 (g) Öffentlichkeitsarbeit zu den oben genannten Bereichen.
315

316 **§ 3 Gemeinnützigkeit**

317 (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit und gemäß § 2 der Satzung
318 ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
319 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist
320 selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
321

322 (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
323 werden.
324

325 (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
326 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
327

328 (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder
329 des Bundesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung,
330 wenn es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt und die Arbeit des
331 Bundesvorstandes (oder eines ihrer Mitglieder) über das normale Geschäft
332 hinausgeht. Der Bundesvorstand bestimmt die Höhe der Vergütung einstimmig und
333 muss die Delegiertenversammlung davon in Kenntnis setzen. Beschließt die
334 Delegiertenversammlung einen Betrag, so gilt der Beschluss der
335 Delegiertenversammlung.
336

337 **§ 4 Mitgliedschaft**

338

339 (1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern,
340 Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die folgenden Bestimmungen gelten für
341 alle Mitgliedsarten, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.
342

343 (2) Der Eintritt ist gegenüber dem Bundesvorstand in Textform zu erklären. Mit
344 dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die
345 Satzungsbestimmungen einzuhalten. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der
346 Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bundesvorstand ist nicht
347 verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
348

349 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Bundesvorstand. Die
350 Aufnahme als Mitglied bzw. die Ablehnung des Antrags teilt der Bundesvorstand in
351 Textform mit.
352

353 (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags können die Antragstellenden
354 innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Textform Widerspruch bei dem
355 Bundesvorstand einlegen. Die nächste Delegiertenversammlung hat sodann über die
356 Aufnahme zu entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
357

358 (5) Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und dem
359 Gesetz für ihre jeweilige Mitgliedsart ergeben.
360

361 (6) Bei Eintritt in den Verein muss dem Bundesvorstand in eigener Verantwortung
362 eine aktuelle, regelmäßig konsultierte E-Mail-Adresse mitgeteilt werden. Eine
363 Mitteilung an die dem Bundesvorstand zuletzt bekannten E-Mail-Adresse gilt als
364 zugestellt. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Mitglieds, dem
365 Bundesvorstand eine neue E-Mail-Adresse mitzuteilen.
366

367 (7) Die Mitgliedschaft endet
368

369 (a) mit dem Tod des Mitglieds,
370

371 (b) mit Erklärung des Austritts in Textform, gerichtet an den Bundesvorstand,
372

373 (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
374

375 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen zugleich alle Ämter und Funktionen,
376 die das Mitglied innerhalb des Vereins innehatte.
377

378 (8) Die Mitgliedschaft in diesem Verein bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in
379 einer Studentenverbindung ist ausgeschlossen.
380

381 **§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft**

382 (1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen werden, die an
383

384 einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind. Ein Hochschulwechsel ist
385 dem Bundesvorstand anzuzeigen.

386
387 (2) Würde die antragstellende Person durch ihre Aufnahme auch Mitglied einer
388 stimmberechtigten Hochschulgruppe im Sinne dieser Satzung, darf der
389 Bundesvorstand über den Antrag erst dann entscheiden, wenn er die Mitglieder der
390 Hochschulgruppe zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert hat. Der
391 Bundesvorstand kann ohne Stellungnahme nur entscheiden, wenn seit der
392 Aufforderung zur Abgabe der Stellungnahme mindestens vier Wochen vergangen sind.
393 Gehen beim Bundesvorstand widersprüchliche Stellungnahmen ein, ist von Ihm eine
394 Abstimmung wie in § 14 Absatz 5 dieser Satzung anzuberaumen welcher
395 Stellungnahme sich die Hochschulgruppe anschließt. Spricht sich die
396 Hochschulgruppe gegen die Aufnahme aus entscheidet die nächste
397 Delegiertenversammlung über die Aufnahme. Diese tritt an die stelle des
398 Bundesvorstands.

399
400 (3) Ordentliche Mitglieder haben bei Delegiertenversammlungen Teilnahmerecht und
401 passives Wahlrecht. Sie haben zusätzlich das aktive Wahlrecht und Stimmrecht,
402 sofern sie nach § 14 für ihre Hochschulgruppe delegiert sind.

403
404 (4) Mitgliedsbeiträge werden von ordentlichen Mitgliedern nicht erhoben.

405
406 (5) Ergänzend zu § 4 Absatz 7 endet die ordentliche Mitgliedschaft auch

407
408 (a) durch Nichteinreichung der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung innerhalb
409 eines Zeitraums von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der zuletzt
410 eingereichten Immatrikulationsbescheinigung,

411
412 (b) ein Jahr nach Ende des Studiums durch Exmatrikulation.

413
414 Ein ordentliches Mitglied kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung
415 mit satzungsändernder Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

416 417 **§ 6 Fördermitgliedschaft**

418 (1) Natürliche und juristische Personen, die den Mindestförderbeitrag bezahlen,
419 ohne ordentliches Mitglied zu sein, können als Fördermitglieder aufgenommen
420 werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

421
422 (2) Fördermitglieder haben im Rahmen der Delegiertenversammlung keinerlei
423 Rechte. Sie werden im Rahmen der Delegiertenversammlung als Teil der
424 Öffentlichkeit behandelt.

425
426 (3) Die Fördermitglieder werden über die Veranstaltungen und Aktivitäten des
427 Vereins informiert.

429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473

(4) Ergänzend zu § 4 Absatz 7 endet die Fördermitgliedschaft auch, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Förderbeiträgen im Verzug ist. Ein Fördermitglied kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich infolge großen Engagements für den Verein, um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder sich anderweitig besonders intensiv für die Ziele oder Zwecke, die der Verein verfolgt, einsetzen, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Anspruch auf die Ernennung zum Ehrenmitglied besteht nicht.

(2) Auf Vorschlag von drei stimmberechtigten Hochschulgruppen, einer Landesdelegiertenversammlung oder des Bundesvorstandes beschließt die Delegiertenversammlung über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied mit satzungsändernder Mehrheit.

(3) Ehrenmitglieder haben im Rahmen der Delegiertenversammlung Teilnahme und Rederecht. Die Delegiertenversammlung kann auf Geschäftsordnungsantrag Ehrenmitgliedern das Rederecht mit einfacher Mehrheit, sowie das Teilnahmerecht mit absoluter Mehrheit, jeweils maximal für die Dauer der laufenden Delegiertenversammlung entziehen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft tritt grundsätzlich neben gegebenenfalls bestehende Mitgliedsrechte der §§ 5 und 6. Sie tritt hinter einer ordentlichen Mitgliedschaft insoweit zurück, als dass das ordentliche Mitglied durch die Ehrenmitgliedschaft schlechter gestellt wird. Die Fördermitgliedschaft tritt hinter einer Ehrenmitgliedschaft insoweit zurück, als dass das Ehrenmitglied durch die Fördermitgliedschaft schlechter gestellt wird.

(5) Ergänzend zu § 4 Absatz 7 endet die Ehrenmitgliedschaft auch,

(a) indem das Ehrenmitglied, das auch ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist gegenüber dem Bundesvorstand den Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft erklärt, ohne dabei aus dem Verein auszutreten,

(b) die Delegiertenversammlung durch Beschluss mit absoluter Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft entzieht, ohne das Mitglied auch aus dem Verein auszuschließen, oder

(c) die Delegiertenversammlung das Ehrenmitglied, das auch ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist, aus dem Verein ausschließt.

474 **§ 8 Hochschulgruppen**

475 (1) Alle ordentlichen Mitglieder, die an derselben Hochschule immatrikuliert
476 sind, bilden eine Hochschulgruppe im Sinne dieser Satzung.

477
478 (2) Hochschulgruppen genießen Autonomie. Sie können sich einen eigenen Namen und
479 eine eigene Struktur geben sowie ihre Aktivität als Hochschulgruppe auch
480 gemeinsam mit Personen ausüben, die nicht Mitglied des Vereins sind.

481
482 (3) Hochschulgruppen, die mindestens 3 ordentliche Mitglieder haben und von der
483 Delegiertenversammlung anerkannt wurden, sind stimmberechtigte Hochschulgruppen.
484 Die Delegiertenversammlung beschließt die Anerkennung auf Antrag von mindestens
485 drei ordentlichen Mitgliedern einer Hochschulgruppe mit absoluter Mehrheit. Die
486 Delegiertenversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, anerkannten
487 Hochschulgruppen den Status als anerkannte Hochschulgruppe zu entziehen.

488
489 (4) Hat eine anerkannte Hochschulgruppe weniger als 3 Mitglieder, so ist ihr
490 Stimmrecht so lange suspendiert, bis sie erneut mindestens 3 Mitglieder hat.
491 Eine erneute Anerkennung ist nicht notwendig.

492
493 **§ 9 Landesverbände**

494 (1) Alle Hochschulgruppen eines Bundeslandes bilden zusammen einen
495 Landesverband. Das beschlussfassende Gremium des Landesverbandes ist die
496 Landesdelegiertenversammlung.

497
498 (2) Der Landesverband kann sich eine eigene Landesverbandsordnung geben, die der
499 Vereinssatzung und der Landesverbandsorganisationsordnung nicht widersprechen
500 darf, einen eigenen Landesvorstand und ein eigenes Landesschiedsgericht bilden.

501
502 (3) Auf Antrag von drei stimmberechtigten Hochschulgruppen desselben
503 Bundeslandes ruft der Bundesverband eine konstituierende
504 Landesdelegiertenversammlung ein, auf der sich der Landesverband zumindest eine
505 eigene Landesverbandsordnung gibt und einen Landesvorstand wählt.

506
507 (4) Näheres zu den Landesverbänden regelt die
508 Landesverbandsorganisationsordnung.

509
510 **§ 10 Organe**

511 Die Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung (§§ 11 bis 14), der
512 Bundesvorstand (§§ 15 bis 17) und das Vereinsschiedsgericht (§ 18).

513
514 **§ 11 Stellung der Delegiertenversammlung**

515 (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des
516 Vereins. Sie gibt sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung.

519 (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Hochschulgruppen
520 entsandten Mitgliedern mit Delegiertenmandat und den Mitgliedern des
521 Bundesvorstands zusammen.

522

523 (3) Antragsberechtigt in der Delegiertenversammlung sind

524

525 (a) die Hochschulgruppen, vertreten durch ihre Delegierten,

526

527 (b) der Bundesvorstand und seine Mitglieder,

528

529 (c) sowie alle weiteren Mitglieder oder Gremien des Vereins, denen die
530 Geschäftsordnung ein Antragsrecht einräumt.

531

532 **§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

533 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

534

535 (a) die Satzung und ihre Änderung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu beschließen,

536

537 (b) das Grundsatzprogramm und seine Änderung mit absoluter Mehrheit zu
538 beschließen,

539

540 (c) weitere Vereinsordnungen und deren Änderung mit absoluter Mehrheit zu
541 beschließen,

542

543 (d) die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung und ihre Änderung mit
544 absoluter Mehrheit zu beschließen,

545

546 (e) den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit zu wählen, abzuwählen und zu
547 entlasten,

548

549 (f) den Vereinshaushalt mit absoluter Mehrheit zu beschließen,

550

551 (g) den Mindestförderbetrag mit absoluter Mehrheit zu beschließen

552

553 (h) den Jahresabschluss mit absoluter Mehrheit festzustellen,

554

555 (i) die Rechnungsprüfer*innen mit absoluter Mehrheit zu bestellen,

556

557 (j) die Mitglieder des Vereinsschiedsgerichts mit absoluter Mehrheit zu wählen
558 und mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abzuwählen,

559

560 (k) über die Anerkennung von Hochschulgruppen gemäß § 8 Absatz 3 mit absoluter
561 Mehrheit zu beschließen,

562

563

564 (l) Ehrenmitglieder mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu ernennen und ihnen die Ehrenmitgliedschaft
565 mit absoluter Mehrheit zu entziehen,

566

567 (m) Hochschulgruppen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit den Status als anerkannte Hochschulgruppe zu
568 entziehen und

569

570 (n) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

571

572 **§ 13 Durchführung der Delegiertenversammlung**

573 (1) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Semester statt. Sie
574 muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Hochschulgruppen
575 oder der Bundesvorstand dies verlangen.

576

577 (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist
578 von mindestens sechs Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen
579 Tagesordnung einberufen. Alle Unterlagen, auch die Einladung selbst, können auf
580 elektronischem Wege (z.B. per Mail) versandt werden. Der Termin soll den
581 Mitgliedern in der Regel acht Wochen vorher bekanntgegeben werden.

582

583 (3) Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzveranstaltung, virtuelle
584 Versammlung oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Die Entscheidung
585 hierüber trifft der Bundesvorstand bei der Einberufung.

586

587 (4) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Durch
588 Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, ordentliche
589 Mitglieder und Ehrenmitglieder sind hiervon nicht betroffen.

590

591 (5) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
592 Sie wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Die Geschäftsordnung kann
593 vorsehen, dass Aufgaben der Versammlungsleitung an ein Präsidium übertragen
594 werden.

595

596 (6) Die Niederschrift der Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgt durch
597 Protokolle der jeweiligen Sitzungen. Die Protokolle werden von der
598 Versammlungsleitung sowie der Protokollführung unterzeichnet.

599

600 **§ 14 Delegiertenmandat**

601 (1) Auf jede stimmberechtigte Hochschulgruppe im Sinne von § 8 Absatz 3
602 entfallen in der Delegiertenversammlung zwei ordentliche Delegiertenmandate.
603 Mindestens ein ordentliches Delegiertenmandat ist zwingend mit einer FLINTA*-
604 Person zu besetzen. Das weitere ordentliche Delegiertenmandat kann offen besetzt
605 werden.

606

607 (2) Jede stimmberechtigte Hochschulgruppe kann Ersatzdelegierte nominieren, die
608

609 gleichzeitig mit den ordentlichen Delegierten benannt werden. Ein ordentlich
610 delegiertes Mitglied kann durch Erklärung gegenüber der Versammlungsleitung auf
611 sein Mandat für die verbleibende Dauer der Delegiertenversammlung verzichten.
612 Beim Verzicht muss das ordentlich delegierte Mitglied ein*e der
613 Ersatzdelegierten benennen, welcher*r damit das ordentliche Delegiertenmandat
614 erhält. Absatz 1 gilt für die Nachbesetzung entsprechend. Vor Beginn der
615 Delegiertenversammlung erfolgt der Mandatsverzicht gegenüber dem Bundesvorstand.
616 Im übrigen ist das Delegiertenmandat nicht übertragbar.

617
618 (3) Vorschläge für die Delegiertenmandate müssen spätestens drei Wochen vor der
619 Delegiertenversammlung beim Bundesvorstand in Textform eingereicht werden,
620 ansonsten verfallen die Mandate der Hochschulgruppe. Alle Mitglieder der
621 jeweiligen Hochschulgruppe können für ein Delegiertenmandat vorgeschlagen
622 werden. Delegierte müssen Vereinsmitglieder sein oder spätestens mit Annahme der
623 Wahl Mitglied des Vereins werden.

624
625 (4) Gehen höchstens zwei gültige Vorschläge für eine Hochschulgruppe ein, gelten
626 diese Personen als gewählt, sofern sie die Wahl annehmen.

627
628 (5) Gehen mehr als zwei Vorschläge ein, führt der Bundesvorstand eine zentrale
629 digitale Wahl unter den Vereinsmitgliedern der jeweiligen Hochschulgruppe durch.
630 Die Abstimmung dauert eine Woche. Gewählt sind die beiden Personen mit den
631 meisten Stimmen, unter Beachtung der FLINTA*-Quote nach Absatz 1.

632
633 (6) Der Status der*des Delegierten gilt ausschließlich für die jeweils folgende
634 Delegiertenversammlung und endet automatisch mit deren Schluss. Eine Abwahl ist
635 nicht möglich.

636
637 (7) Jedes ordentliche Delegiertenmandat gewährt eine Stimme.

638 639 **§ 15 Bundesvorstand**

640 (1) Der Bundesvorstand besteht aus den vier Mitgliedern der Geschäftsführung (§
641 16) und bis zu fünf weiteren Mitgliedern als Beisitzende. Mindestens die Hälfte
642 der Beisitzenden müssen FLINTA*-Personen sein.

643
644 (2) Der Bundesvorstand führt den Verein gemeinschaftlich und ist im Rahmen der
645 Beschlüsse der Delegiertenversammlung für die Verwirklichung der Ziele des
646 Vereins verantwortlich. § 16 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

647
648 (3) Der Bundesvorstand kann sich nach eigenem Ermessen eine Geschäftsordnung
649 geben.

650 651 **§ 16 Geschäftsführung**

652 (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Geschäftsführung.

654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698

(2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, einer politischen Geschäftsführung und einem*einer Schatzmeister*in. Sie sind Teil des Bundesvorstands.

(3) Mindestens die Hälfte der Geschäftsführung muss aus FLINTA*-Personen bestehen, wobei mindestens eine*r der Sprecher*innen eine FLINTA*-Person sein muss.

(4) Die Geschäftsführung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins Mitarbeiter*innen bestellen.

(5) Zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die Vorschriften für den Bundesvorstand.

§ 17 Wahl des Bundesvorstands

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Bundesvorstands einzeln mit absoluter Mehrheit für eine Amtsperiode von einem Jahr.

(2) Passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen, die kein Mandat im Bundestag, einem Landesparlament oder im EU-Parlament innehaben oder Mitglied in einem Bundes- oder Landesvorstand einer politischen Partei oder ihrer Jugendorganisation sind. Eine Vergütung für ein Amt im Bundesvorstand des Vereins wird von Satz 1 nicht erfasst. Die Wiederwahl in den Bundesvorstand ist maximal viermal möglich, in dasselbe Amt höchstens einmal.

(3) Nach Ablauf des Amtsjahres bleiben Mitglieder der Geschäftsführung kommissarisch im Amt. Für Beisitzende besteht keine Verpflichtung zu kommissarischen Amtsausübung.

(4) Die Delegiertenversammlung kann die einzelnen Mitglieder des Bundesvorstandes jederzeit durch erfolgreiche Neuwahl einer Nachfolge abwählen (konstruktives Misstrauensvotum). Beisitzende kann die Delegiertenversammlung jederzeit einzeln, auch ohne die Wahl einer jeweiligen Nachfolge, mit absoluter Mehrheit vorzeitig abwählen.

§ 18 Vereinsschiedsgericht

(1) Die Delegiertenversammlung wählt mit absoluter Mehrheit ein Schiedsgericht, das aus entweder genau drei oder genau fünf Mitgliedern besteht. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen FLINTA*-Personen sein.

699 Mitglieder des Bundesvorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder des
700 Schiedsgerichts sein.

701
702 (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.

703 Wiederwahlen sind nicht möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus
704 dem Schiedsgericht wählt die Delegiertenversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur
705 nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts.

706
707 (3) Das Schiedsgericht ist zuständig für:

708
709 (a) Streitigkeiten von Hochschulgruppen mit Organen des Vereins,

710
711 (b) Streitigkeiten zwischen Organen unter sich,

712
713 (c) Auslegung der Satzung und der Vereinsordnungen,

714
715 (d) Überprüfung von Beschlüssen auf ihre Satzungsmaßigkeit,

716
717 (e) Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen,

718
719 (f) für weitere Streitigkeiten, soweit es die Satzung eines Landesverbandes
720 bestimmt.

721
722 (4) Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch mit absoluter Mehrheit,
723 der auf der kommenden Delegiertenversammlung mitzuteilen ist.

724
725 (5) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

726 727 **§ 19 Wahlen und Abstimmungen**

728 (1) Stimmberechtigte Mitglieder können bei Wahlen und Abstimmungen entweder mit
729 Ja stimmen, mit Nein stimmen oder sich der Stimme enthalten. Bei Wahlen darf die
730 Summe der Ja-Stimmen die Anzahl der zu besetzenden Plätze nicht überschreiten.

731
732 (2) Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen
733 abgegeben werden. Eine absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte
734 der anwesenden Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben. Eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist
735 erreicht, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten eine Ja-Stimme
736 abgegeben haben.

737
738 (3) Zur Fassung eines Beschlusses ist vorbehaltlich anderer Regelungen eine
739 einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als
740 abgelehnt.

741
742 (4) Durch Personenwahl gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit erreicht. Ergibt
743

744 sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl
745 zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Erhalten beide
746 Bewerber*innen in der Stichwahl gleich viele Stimmen, so findet eine erneute
747 Stichwahl statt. Erhalten erneut beide Bewerber*innen gleich viele Stimmen,
748 entscheidet das Los.

749
750 (5) Personenwahlen sind geheim durchzuführen.

751 752 **§ 20 Haushaltsführung, Rechenschaft und Rechnungsprüfung**

753 (1) Der Bundesvorstand stellt den Haushalt des Vereins auf, der durch die
754 Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit zu beschließen ist. Näheres zur
755 Haushaltsaufstellung und -führung regelt die Finanzordnung.

756
757 (2) Der Bundesvorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das
758 jeweilige Vorjahr innerhalb gesetzlicher, zuwendungsrechtlicher und von der
759 Delegiertenversammlung beschlossener Fristen aufzustellen und der
760 Delegiertenversammlung vorzulegen.

761
762 (3) Der Jahresabschluss wird rechtzeitig vor der beschlussfassenden
763 Delegiertenversammlung von mindestens zwei unabhängigen Rechnungsprüfer*inne
764 geprüft, die keinem Organ des Vereins mit Ausnahme der Delegiertenversammlung
765 angehören und dürfen weder in einem beruflichen noch finanziellen
766 Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Sie werden von der
767 Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige
768 Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die
769 Rechnungsprüfer*innen einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit der
770 anwesenden Delegierten vorzeitig abberufen.

771 772 **§ 21 Satzungs- und Vereinsordnungsänderungen**

773 (1) Die Delegiertenversammlung kann Änderungen der Vereinssatzung oder der
774 Vereinszwecke beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen und eine schriftliche
775 Begründungen müssen allen Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der
776 Delegiertenversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung des Zweckes des Vereins
777 und deren Begründung müssen mindestens einen Monat im Voraus allen Mitgliedern
778 vorliegen.

779
780 (2) Satzungsänderungen und Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der
781 Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Delegiertenversammlung.

782
783 (3) Die Delegiertenversammlung kann Ordnungen beschließen, soweit die Satzung
784 dies vorsieht. Anträge auf Vereinsordnungsänderungen und eine schriftliche
785 Begründung müssen allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der
786 Delegiertenversammlung vorliegen. Vereinsordnungsänderungen bedürfen zu ihrem
787 Beschluss der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
788

789 Delegiertenversammlung. Abweichend davon bedarf eine Änderung der
790 Schiedsgerichtsordnung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der
791 Delegiertenversammlung.
792

793 § 22 Vereinsauflösung

794 (1) Die Delegiertenversammlung kann auf einer acht Wochen vorher, eigens dafür
795 einberufenen Delegiertenversammlung über die Auflösung des Vereins mit einer
796 Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, wenn sie mit
797 entsprechender Tagesordnung und schriftlicher Begründung eines solchen Antrages
798 eingeladen wurde.
799

800 (2) Findet ein Antrag auf Auflösung des Vereins die erforderliche Mehrheit, so
801 übernimmt die Ausführung und Abwicklung des Beschlusses die zuletzt amtierende
802 Geschäftsführung.
803

804 (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
805 das Vereinsvermögen an die Heinrich-Böll-Stiftung e.V., die es unmittelbar und
806 ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden
807 hat.
808

809 § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

810 (1) Diese Satzung tritt nach ihrem Beschluss durch die Delegiertenversammlung
811 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
812

813 (2) Mit Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom xx.xx.xxxx bleibt der
814 amtierende Vorstand bis zum Ende seiner regulären Amtszeit im Amt, die sich nach
815 der Vereinssatzung vom 29.09.2025 bestimmt. Die Vorstandsmitglieder, die
816 Vorsitzende sind, werden zu Sprecher*innen, die koordinatorische
817 Geschäftsführung wird die politische Geschäftsführung. Der Vorstand im Sinne von
818 § 9 der Vereinssatzung vom 29.09.2025 wird der Bundesvorstand. Die Änderung der
819 Amts- und Organbezeichnung erfolgt unverzüglich mit Inkrafttreten der
Vereinssatzung vom 8. Mai 2026, ohne dass es einer Neuwahl bedarf. Die übrigen
Vorstandsmitglieder im Sinne von § 9 der Vereinssatzung vom 29.09.2025 behalten
ihre Amtsbezeichnung unverändert bei.

(3) Die Hochschulgruppen der Rheinisch-Westfälischen Technischen-Hochschule
Aachen, der Freien Universität Berlin, der Ruhr-Universität Bochum, der
Technischen Universität Dortmund der Universität Duisburg-Essen, der
FernUniversität Hagen, der Leuphana Universität Lüneburg, der Universität
Münster, der Universität Regensburg und der Universität Trier gelten mit
Inkrafttreten dieser Satzung als anerkannte Hochschulgruppen. Die Möglichkeit
zum Entzug des Status als anerkannte Hochschulgruppe bleibt hiervon unberührt.

Begründung

"Basierend auf dem Beschluss "Solide Strukturen für einen wachsenden Verband" der 44. Bundesmitgliederversammlung von "Campusgrün - Bundesverband Grün-alternativer Hochschulgruppen" und dem Beschluss des Antrages D4 i.V.m. A5 der 52. Bundesmitgliederversammlung, stellt der Vorstand im Namen der Strukturkommission diesen Antrag auf der Bundesdelegiertenversammlung von "Campusgrün - Grüne Hochschulgruppen e.V.".

Diese Satzungsänderung wurde notwendig, nachdem sich die Mitgliedsgruppen unter anderem auf der 52. Bundesmitgliederversammlung des Bundesverbandes mit breiter Mehrheit dafür ausgesprochen hatten, eine neue Satzung für den Verein erarbeiten zu wollen um die bisherige Doppelstruktur von Bundesverband und Verein in eine rechtssichere Einheit zusammenzuführen. Um den Ansprüchen der Mitgliedsgruppen gerecht zu werden und um dieses Ziel zu erreichen wurde beschlossen, eine basisdemokratische Satzungskommission der Mitgliedsgruppen einzuberufen, welche in regelmäßigen Abständen getagt hat und eine neue Satzung für den Verein erarbeitet hat.

In diesem Lichte und unter dem Eindruck der Ergebnisse der besagten Strukturkommission erfragt der Vorstand, stellvertretend für die Kommission, die Annahme des Antrages durch die Delegiertenversammlung des Vereins.

Weitere Erklärungen erfolgen mündlich auf der Versammlung

[Es wurde auf der Vorstandssitzung vom 17.04.2026 beschlossen, die Ergebnisse der Strukturkommission als Antrag auf der nächsten Bundesdelegiertenversammlung stellvertretend für diese Kommission zu stellen]

Antrag

Initiator*innen: Campusgrün Bundesvorstand (dort beschlossen am:
29.04.2026)

Titel: Siamo tutti antifascisti.

Antragstext

821 Präambel

822 Faschismus ist keine Meinung, er ist ein Verbrechen. Rechtsextremismus ist keine
823 legitime politische Alternative, er ist eine Bedrohung für alle Menschen, die
824 nicht ins enge Weltbild Rechtsextremer passen. Unsere Antwort: wir widersetzen
825 uns als Studierende und als Teil einer Gesellschaft, die wir aktiv gestalten
826 wollen.

827 Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit, Sexismus und jede Form von
828 Menschenfeindlichkeit sind keine Randphänomene, sie sind strukturell in
829 Institutionen, in Sprache und in Alltagspraktiken verankert. Wir benennen und
830 bekämpfen das. Als Einzelpersonen, als Hochschulgruppen, aber auch auf
831 Bundesebene. Jedes Mitglied von Campusgrün verpflichtet sich, diesen
832 rückständigen Ideologien den Kampf anzusagen! Sowohl extern als auch intern
833 müssen wir diese Probleme aufarbeiten und für eine gerechtere Welt eintreten.
834 Unsere Hochschulen und Unis sind keine Orte der Gleichgültigkeit, sondern Orte
835 der demokratischen Auseinandersetzung, der kritischen Reflexion und der aktiven
836 Zivilcourage.

837 Wir fordern: Haltung zeigen, Strukturen verändern, Zusammenhalt stärken!

838 Aktuelle Lage: Studierendenwerke und die AfD in NRW

839 Die jüngsten Ereignisse in Nordrhein-Westfalen haben gezeigt, wie nah die Gefahr

840 ist und wie wirkungsvoll wir gemeinsam sein können. Studierendenwerke in NRW
841 haben Gespräche mit Vertreter*innen der AfD aufgenommen, einer Partei, die in
842 Teilen vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestuft ist.
843 Die Partei versuchte so, Einfluss auf Institutionen zu gewinnen, die unmittelbar
844 für die Lebensrealität von Studierenden verantwortlich sind: für BAföG-Beratung,
845 für Mensa, Wohnen und für psychosoziale Beratungsstellen.

846 Als Campusgrün haben wir nicht geschwiegen. Gemeinsam haben wir öffentlichen
847 Druck erzeugt, informiert, mobilisiert und klargemacht: Die AfD hat in diesen
848 Institutionen nichts zu suchen.

849 Mit Erfolg: Studierendenwerke haben die Gespräche mit der AfD beendet.

850 Das ist ein wichtiger, notwendiger, kurzzeitiger Erfolg, der uns gezeigt hat,
851 wie stark wir gemeinsam als Studis wirken. Hier dürfen wir nicht stoppen,
852 sondern müssen weiter mehr Partizipation, mehr Transparenz und mehr junge
853 progressive Stimmen fordern.

854 Das alles war ein Ergebnis von politischem Druck. Und politischer Druck lässt
855 nach, wenn wir nachlassen.

856 Deswegen sagen wir klar: Das war erst der Anfang. Gemeinsam machen wir weiter!

857 **Unsere Forderungen**

858 **Rechtsextremismus raus aus den Hochschulen**

859 Auch vor Hochschulen macht der in Deutschland fortschreitende Rechtsextremismus
860 leider keinen Halt. Gemeinsam positionieren wir uns daher klar gegen jede Form
861 von Rechtsextremismus, denn er entsteht überall dort, wo wir nicht laut sind, wo
862 wir uns nicht widersetzen, wenn wir oder Personen in unserem Umfeld Unrecht
863 erfahren. Unsere Unis leben von lauten, widerstandsfähigen Studis, die kritisch
864 denken, Unrecht hinterfragen und aufklären. Als Orte der Wissenschaft nehmen
865 Hochschulen einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft ein und sind daher
866 auch wichtige Institutionen im Kampf gegen Rechtsextremismus. So dürfen
867 Organisationen, die nachweislich demokratie- und menschenfeindliche Positionen
868 vertreten, keine Bühne im Rahmen dieser wissenschaftlichen Institutionen
869 erhalten. Wir fordern dementsprechend, dass Universitätsleitungen und ebenso die
870 Studierendenwerke ihre Verantwortung ernst nehmen und Kooperationen sowie
871 Gespräche mit rechtsextremen Funktionsträger*innen, Parteien und Organisationen
872 stoppen. Gespräche mit politischen Akteur*innen müssen öffentlich dokumentiert
873 und zugänglich für alle sein. Des Weiteren fordern wir verpflichtende Schulungen

874 zur Erkennung und zum Umgang mit rechtsextremem Handeln. Ohne verpflichtenden
875 Charakter laufen die Universitäten Gefahr, dass nur ein geringer Teil der
876 Mitarbeiter*innen, Angestellten und Gremienmitglieder diese Schulungen
877 wahrnehmen.

878 **Gegen Rassismus und Diskriminierung in jeder Form**

879 Rassismus ist in unserer Gesellschaft strukturell verankert und prägt den Alltag
880 vieler Studierender in Deutschland. Gemeinsam kämpfen wir für einen Ausbau von
881 unabhängigen, ausreichend ausgestatteten und geförderten
882 Antidiskriminierungsstellen. Diese müssen möglichst barrierearm für alle
883 betroffenen Studierenden gestaltet werden. Rassistische Erfahrungen im
884 Hochschulalltag müssen niedrigschwellig gemeldet werden können und ernsthaft
885 sowie streng vertraulich bearbeitet werden. Außerdem setzen wir uns als
886 Campusgrün für die Aufnahme von Themen wie Rassismuskritik, Kolonialgeschichte,
887 Critical Whiteness Studies, Intersektionalität und kritischer
888 Wissenschaftsgeschichte als festen Bestandteil der Curricula ein.

889 Darüber hinaus fordern wir verpflichtende Antirassismus- und
890 Diversitätsschulungen für Lehrende, Hochschulpersonal sowie
891 Entscheidungsträger*innen in der akademischen Selbstverwaltung. Hochschulen
892 müssen ihrer Verantwortung als öffentliche Institutionen gerecht werden und
893 aktiv gegen Diskriminierung wirken, anstatt diese lediglich zu verwalten. Dafür
894 braucht es gute finanzielle Rahmenbedingungen, um entsprechende Stellen und
895 Projekte zu schaffen, die nicht nur formal mit Verantwortung ausgestattet sind,
896 sondern auch nachhaltig und langfristig echte Wirkungsmöglichkeiten haben.

897 Wir setzen uns zudem für den Abbau struktureller Barrieren für POC und Menschen
898 mit Migrationshintergrund im Hochschulzugang sowie für gezielte Förderprogramme
899 für rassifizierte und internationale Studierende ein. Auch auf Ebene des
900 wissenschaftlichen Personals braucht es Maßnahmen, um marginalisierte
901 Perspektiven stärker zu repräsentieren und Machtasymmetrien und -hierarchien
902 abzubauen.

903 Nicht zuletzt braucht es eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen
904 institutionellen Geschichte der Universitäten selbst und bestehenden
905 Wissensstrukturen, die den Alltag auf dem Campus und die Lehre dort prägen. Wir
906 fordern Hochschulen und ihre Leitung dazu auf, koloniale Kontinuitäten in
907 Forschung und Lehre aktiv aufzuarbeiten und eurozentrische Perspektiven kritisch
908 zu hinterfragen.

909 Verschiedenste diskriminierende Strukturen sind tief in unserer Gesellschaft

910 verankert. Deshalb müssen wir als progressive Studierende gemeinsam gegen jede
911 Form von gruppenbezogener Diskriminierung und Strukturen ankämpfen und klar für
912 Menschlichkeit und Würde eintreten. Wir erkennen an, dass auch in progressiven
913 Kreisen diese gruppenbezogene Diskriminierung keinen Halt macht und wir
914 gemeinsam diese Strukturen aufbrechen müssen.

915 **Für eine demokratisch starke Studierendenschaft**

916 Demokratie ist keine Zuschauerveranstaltung, auch wir Studis sind tagtäglich im
917 Kampf für Demokratie gefragt.

918 Denn kollektives Handeln wirkt, wie die Ereignisse in NRW gezeigt haben. Zeigt
919 Haltung im Alltag: Widerspricht rassistischen Kommentaren, queerfeindlichen
920 Aussagen und rechten Parolen, auch wenn es unbequem ist. Meldet Vorfälle,
921 unterstützt Betroffene, vernetzt euch über eure Hochschule hinaus, denn Politik
922 endet nicht am Hochschulzaun. Demokratie lebt nicht nur in Parlamenten, sie lebt
923 in Hörsälen, in Mensen, in WG-Küchen. Und sie braucht uns alle.

924 **Die Bedeutung links-grüner Campusarbeit**

925 **Ein Anfang – wir machen weiter**

926 Die Ereignisse in NRW haben eines deutlich bewiesen: Links-grüne Campusgruppen
927 sind notwendig und wirksam, wir sind der Unterschied. Es waren organisierte,
928 engagierte Studierende, die verhindert haben, dass rechtsextreme Positionen über
929 Institutionen salonfähig gemacht werden. Nicht die Hochschulleitung allein.
930 Nicht eine Behörde. Wir.

931 Politisches Engagement auf dem Campus hat direkte Auswirkungen auf die
932 Lebensbedingungen von Studierenden. Wir begreifen uns als Teil einer breiteren
933 gesellschaftlichen Bewegung für soziale Gerechtigkeit, für ökologische
934 Transformation und für eine Demokratie, die alle schützt und einschließt. Unser
935 Engagement auf dem Campus ist dabei keine Nische, sondern Ausgangspunkt. Wer
936 schweigt, stimmt zu. Wer handelt, verändert.

Antrag

Initiator*innen: CampusGrün Münster (dort beschlossen am: 28.04.2026)

Titel: **Keine Militarisierung unserer Unis - Zivilklauseln stärken!**

Antragstext

937 **Die Campusgrün BDV möge beschließen:**

938 **“Wir als Campusgrün - Grüne Hochschulgruppen e. V. stehen klar für friedliche**
939 **und zivile Hochschulen ein. Forschung und Lehre an deutschen Hochschulen sollen**
940 **ausschließlich auf diese Zwecke ausgerichtet sein. Wir lehnen grundsätzlich**
941 **militärische Forschung an Hochschulen ab.**

942 **Vor dem Hintergrund weltweiter geopolitischer Entwicklungen sehen wir einen Sinn**
943 **in Forschung, die sich mit der Frage beschäftigt, wie wir unsere demokratische**
944 **Gesellschaft schützen können. Dabei bleiben wir stets kritisch, da auch**
945 **friedliche Schutzmaßnahmen indirekt zu einer militarisierten Gesellschaft**
946 **beitragen, welche wiederum Auswirkungen auf Konfliktpotenziale haben.**

947 **Wissenschaft an deutschen Hochschulen muss eine explizite Verantwortung für ein**
948 **friedliches Zusammenleben übernehmen. Daher rufen wir alle Hochschulen in**
949 **Deutschland auf, sich eine Zivilklausel zu geben beziehungsweise bereits**
950 **existierende Klauseln zu stärken.**

951 **Ein verantwortungsvoller Umgang mit “dual use” Forschung ist unabdingbar.**
952 **Hierfür braucht es die Einsetzung von Ethik-Kommissionen, die sich dieser**
953 **Thematik annehmen und sich mit betroffenen Forschungsvorhaben an den Hochschulen**
954 **auseinandersetzen. Eine generelle verstärkte Verzahnung zwischen militärischer**
955 **und ziviler Forschung lehnen wir ab.**

956 Die ausgerufenen Zeitenwende, die Reform der Schuldenbremse und die neuen
957 Haushaltspläne zeigen eine deutliche Verschiebung staatlicher Mittel hin zu
958 militärischen Zwecken. Dies trifft zeitgleich auf Einsparungen der Länder bei
959 der Hochschulfinanzierung. Damit Hochschulen nicht auf Drittmittel aus der
960 Rüstungsindustrie oder auf öffentliche Fördergelder angewiesen sind, die an
961 militärische Forschung geknüpft sind, braucht es neben einer starken
962 Zivilklausel auch eine auskömmliche Finanzierung der Hochschulen statt eines
963 Kahlschlags durch die gegenwärtigen Sparmaßnahmen. Die Bereitstellung von
964 staatlichen Fördermitteln für militärische Forschung kritisieren wir vor diesem
965 Hintergrund.

966 Die Bundeswehr sowie Unternehmen aus der Rüstungs-, Kriegs- und
967 Verteidigungsindustrie dürfen keine Werbung an Hochschulen machen. In
968 studentischen Räumen erachten wir eine kritische Auseinandersetzung in Form von
969 moderierten Diskussionsformaten als förderlich für die ausgewogene
970 Meinungsbildung.

971 In allen hochschulinternen Gremien, die über diese Thematiken beraten und
972 entscheiden, müssen Studierende aktiv eingebunden werden.

973 Wir sehen Hochschulen als demokratische Institutionen an. Als solche kommt dem
974 deutschen Wissenschaftssystem eine besondere Verantwortung für Frieden und
975 internationale Zusammenarbeit zu. Der aktuelle gesellschaftliche Zeitgeist der
976 Militarisierung darf nicht in unser Hochschulsystem einkehren. Als
977 Bundesvertretung grüner Hochschulgruppen machen wir uns dies zur Aufgabe. Der
978 Bundesvorstand von Campusgrün - Grüne Hochschulgruppen e. V. wird daher
979 beauftragt sich aktiv für diese Forderungen einzusetzen und unsere
980 Positionierung in der Öffentlichkeit (Social Media Beiträge und
981 Pressemitteilungen) sowie im Austausch mit allen Politiker*innen, offiziellen
982 Amtsträger*innen sowie insbesondere gegenüber der Partei Bündnis 90/Die Grünen
983 zu vertreten und aktiv einzubringen. Der öffentliche Diskurs darf nicht ohne
984 studentische Stimmen geführt werden."

Begründung

Geld für Aufrüstung, die `freiwillige` Wehrpflicht, erhöhte Präsenz der Bundeswehr. Der in unserer Gesellschaft aufstrebende Zeitgeist des Militarismus macht auch vor der Hochschullandschaft keinen Stopp. In einer Zeit, in der Gelder gekürzt und an allen Ecken und Enden das Gespenst der Konsolidierung Hochschulen zu Einsparungen zwingt, sitzt das Geld in der Rüstungsindustrie lockerer denn je. Bestehende Zivilklauseln geraten vermehrt unter Beschuss, Forschungsvorhaben für die Bundeswehr und die Rüstungsindustrie werden verlockender. Dieser Antrag versucht eine erste inhaltliche Auseinandersetzung und Positionierung zu diesem Thema:

Universitäre Forschung und Lehre sollten ausschließlich auf zivile und friedliche Zwecke ausgerichtet sein. Als demokratische Institutionen, die unsere Gesellschaft maßgeblich mitprägen, fallen Hochschulen eine besondere Verantwortung für internationale Zusammenarbeit und eine friedliche Welt zu. Jegliche militärische Forschung kann dieser Verantwortung nie gerecht werden. Zivilklauseln sind also unabdingbar.

Viele per se nicht auf Krieg ausgerichtete Forschung (z.B. im Bereich der KI, Robotik oder Quantencomputing) können auch für militärische Zwecke verwendet. Um den Innovations-, Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland nicht ausbremsen, braucht es in Bezug auf Dual Use Forschung einen differenzierteren Blick. Einen verantwortungsvollen Umgang und strenge Kontrolle jener Forschungsvorhaben und -ergebnisse muss also gegeben sein. Eine generelle stärkere Verzahnung zwischen ziviler und militärischer Forschung, wie vom BMFTR gewünscht, gilt es aber abzulehnen.

Um den verstärkten finanziellen Anreizen aus privatwirtschaftlichen und staatlich bereitstehenden Fördermitteln für militärische Forschung widerstehen zu können, braucht es eine Ausfinanzierung der Hochschulen. Der Kahlschlag in der Hochschullandschaft muss gestoppt werden. Die Drittmittelabhängigkeit stellt eine große Gefahr für Zivilklauseln dar. Staatliche Fördergelder, die Forschung und Innovation politisch hin zu mehr militärischer Forschung steuern sollen, widersprechen den bisher argumentierten Standpunkten und müssen kritisiert werden.

Der aktuelle gesellschaftliche Zeitgeist der Militarisierung darf nicht in unser Hochschulsystem einkehren. Um dies gewährleisten zu können, ist es unvereinbar, universitäre Räume und Präsenz an Militär sowie Unternehmen aus der Rüstungs-, Kriegs- und Verteidigungsindustrie zu geben.

Die Diskussion, welche Rolle Hochschulen in der durch den Russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eingeläuteten "Zeitenwende" einnehmen sollen, nimmt Fahrt auf. Als politischer Bundesverband grüner Hochschulgruppen müssen wir eine Positionierung zu dieser wissenschaftspolitischen Fragestellung finden. Der Diskurs darf nicht ohne uns geführt werden.



A4

Antrag

Initiator*innen: CampusGrün Münster (dort beschlossen am: 28.04.2026)

Titel: Rassismus und Polizeigewalt benennen,
bekämpfen und mit Opfern solidarisieren!

Antragstext

985 Die Campusgrün BDV möge beschließen:

986 “Die Delegiertenversammlung von Campusgrün benennt vorherrschende rassistische
987 Strukturen klar und solidarisiert sich mit den Opfern dieser Strukturen.

988 Der Tod von Lorenz im April 2025 durch Polizeigewalt zeigt in aller Härte, wie
989 dringend der Kampf gegen Rassismus und institutionelle Gewalt unsere politische
990 Arbeit prägen muss. Sein Tod reiht sich ein in eine Liste von durch die deutsche
991 Polizei hervorgerufenen Todesfällen, etwa der Oury Jallohs. Insbesondere
992 schwarze und andere sichtlich ethnisch nicht-deutsche Personen erleben
993 Polizeigewalt und -willkür auf hohen Graden. Wir stellen uns klar gegen das
994 rassistische Profiling auf Basis von Hautfarbe oder Migrationshintergrund.

995
996 Auch an Hochschulen erleben Personen, deren ethnisch-religiöse Abstammung nicht
997 christlich-deutsch ist, täglich Stigmatisierungen und strukturelle
998 Diskriminierung. Als überwiegend ethnisch deutsche Gruppe müssen wir unsere
999 Privilegien stetig reflektieren und daraus lernen. Dabei sollten wir nicht nur
1000 uns und unsere Strukturen kritisch hinterfragen, sondern auch andere
1001 Hochschulgruppen, Universitätsleitungen und politische Handlungsträger*innen
1002 dazu auffordern, dies ebenfalls zu tun. Wir müssen Personen mit rassistisch
1003 verankerter Diskriminierungserfahrung und ihren Gruppen zuhören und ihre
1004 Perspektiven ernst nehmen, ihre Forderungen in unsere politische Arbeit
1005 integrieren, unsere Privilegien nutzen um Diskriminierung und Rassismus
1006 abzubauen und unsere eigenen Perspektiven nicht als universell ansehen. Um die
1007 eigenen Rassismen zu erkennen und zu verstehen, brauchen wir an den

1008 Universitäten umfassende Angebote, die sich insbesondere an nicht rassistisch
1009 marginalisierte Studierende richten. Konkret schlagen wir Awareness- und
1010 Empowerment-Kurse zum Themenbereich Rassismus vor. Dazu gehören könnten Kurse zu
1011 den Themen "Critical Whiteness" Rassismus in der post-migrantischen
1012 Gesellschaft, anti-muslimischen Rassismus, Antisemitismus und "Allyship", welche
1013 gleichzeitig Verständnis für Diskriminierungsverhältnisse, wie auch das
1014 Bewusstsein von Critical Whiteness und Allyship fördern. Diese Workshops sollen
1015 im Rahmen der Allgemeinen Studien oder vergleichbaren Modulen verankert werden.
1016 Darüber hinaus müssen diversitätssensible Hochschulstrukturen geschaffen werden,
1017 etwa durch Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für Diskriminierungsfälle
1018 über das momentan gesetzliche Minimum hinaus, ebenso wie antirassistische
1019 Schulungsangebote für Lehrende und Verwaltungsangestellte.

1020 Der Bundesvorstand wird beauftragt ebenfalls bei der politischen Arbeit von
1021 CampusGrün auf Bundesebene und insbesondere gegenüber den zuständigen
1022 politischen Akteur*innen Deutschlands Rassismusproblem klar zu benennen. Eine
1023 gerechte Aufklärung rassistischer Vorfälle wird meistens durch Betroffene,
1024 Angehörige und Aktivist*innen eingefordert, dass Communities dies einfordern
1025 müssen und diese Aufklärung nicht von Seiten der Politik und Behörden kommt, ist
1026 bezeichnend für die fehlende intrinsische Motivation dieser Stellen.
1027 Polizeigewalt, Rassismus und rechte Strukturen in Institutionen müssen
1028 flächendeckend und öffentlich transparent aufgearbeitet werden: wir stellen uns
1029 an die Seite der Forderungen der Betroffenen, Angehörigen und Aktivist*innen.

1030 CampusGrün verpflichtet sich zudem selbst dazu, die eigene Organisation durch
1031 regelmäßige interne Workshops antirassistisch weiterzuentwickeln durch
1032 regelmäßige interne Workshops zu "Critical Whiteness" und Rassismuskritik, die
1033 aktive Vernetzung und Zusammenarbeit mit antirassistischen Initiativen zu
1034 fördern, und die Berücksichtigung antirassistischer Perspektiven bei der Arbeit
1035 in Gremien und Arbeitsgruppen einfließen zu lassen. Wir fordern Räume, in denen
1036 rassistisch marginalisierte Personen ihre Anliegen einbringen können, ohne
1037 Bildungs- oder Sensibilisierungsarbeit für nicht rassistisch diskriminierte
1038 Mitglieder leisten zu müssen."

Begründung

Gerade als überwiegend weiße Gruppe dürfen wir uns nicht aus der Verantwortung nehmen und müssen rassistische Strukturen klar benennen und sie eben auch auf die Tagesordnung setzen. Gerade jetzt ist es von unabdingbarer Wichtigkeit laut für Gerechtigkeit zu sein.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

(Antrag wurde bereits auf der 51. BMV gestellt und wiederholt vertagt)

Antrag

Initiator*innen: CampusGrün Münster (dort beschlossen am: 28.04.2026)

Titel: Studentischer Wohnraum? Jetzt!

Antragstext

1039 Die Delegiertenversammlung von Campusgrün möge beschließen:

1040 “Eine wichtige Säule der materiellen Absicherung ist die Schaffung von
1041 bezahlbarem und adäquatem Wohnraum. Der private Wohnungsmarkt ist von hohen
1042 Preisen und langen Wartezeiten gekennzeichnet und viele Studierende haben daher
1043 gerade am Anfang ihres Studiums Probleme damit, günstigen und geeigneten
1044 Wohnraum zu finden. Die Folge kann sein, dass Studierende unter prekären
1045 Bedingungen wohnen oder mit hohem Aufwand pendeln müssen. Im schlimmsten Fall
1046 müssen Studierende ihr Studium abbrechen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass
1047 es zukünftig studentischen Wohnraum in ausreichender Menge und Qualität gibt.
1048 Die konsequente Nutzung von leerstehenden Flächen, gegebenenfalls durch
1049 Enteignung und Vergesellschaftung, ist ein probates Mittel, um Spekulantentum
1050 ein Ende zu setzen und damit der Wohnungsnot entgegenzuwirken. Die bestehende
1051 Mietpreisbremse muss durch einen Mietendeckel ersetzt werden, sodass
1052 Mieter*innen Sicherheit haben, nicht im Zuge von Mieterhöhungen aus finanzieller
1053 Not heraus ihre Wohnung verlassen zu müssen. Da Studierende häufig auch sehr
1054 kurzfristig auf Wohnraum angewiesen sind, muss außerdem das Angebot an
1055 Notversorgung und temporärem Wohnraum aufgestockt werden. Um alle Potenziale
1056 ausschöpfen zu können, muss Studierenden ein niedrigschwelliges Wohnraum-
1057 Beratungsangebot zur Verfügung stehen, welches auch mietrechtliche
1058 Fragestellungen in den Blick nimmt. Für uns ist klar: Der Markt hat beim
1059 Wohnraum versagt. Es braucht starke staatliche Eingriffe und
1060 Vergesellschaftungen. Wir solidarisieren uns ausdrücklich mit Hausbesetzungen,
1061 die auf die Missstände des Wohnungsmarktes aufmerksam machen. Wohnen ist ein
1062 Menschenrecht und darf kein Luxus sein.

1063
1064 Wir als Campusgrün fordern:

- 1065 • die Schaffung bezahlbaren Wohnraums,
- 1066 • den Ausbau von Wohnraum und Wohnheimen für Studierende,
- 1067 • das Nutzen staatlicher Mittel, um leerstehende Flächen zu nutzen und dem
1068 Spekulantentum ein Ende zu bieten,
- 1069 • die Ersetzung der Mietpreisbremse durch einen Mietpreisdeckel,
- 1070 • die Schaffung und den Ausbau von Beratungsangeboten zu mietrechtlichen
1071 Fragestellungen.”

Begründung

Gerade die Wohnungsnot unter Studierenden spitzt sich zu. Verfügbarkeit und Preis einer potenziellen Wohnung dürfen nicht über die Wahl der Studienstadt entscheiden. Dies gilt es zu verhindern.

Weitere Begründung mündlich.

(Der Antrag wurde bereits auf der 51. BMV gestellt und wiederholt vertagt)

Antrag

Initiator*innen: CampusGrün Münster (dort beschlossen am: 28.04.2026)

Titel: **Gegen neoliberale Regelstudienzeiten. Für mehr Individualität im Studium!**

Antragstext

1072 Die Delegiertenversammlung von Campusgrün möge beschließen:

1073 “Ursprünglich als studierendenfreundlicher Rechtsanspruch konzipiert, um nicht
1074 während des Studiums die Streichung des Studiengangs befürchten zu müssen, dient
1075 die Regelstudienzeit heute zunehmend als Instrument politischer Steuerung und
1076 neoliberaler Optimierung. Die normative Umdeutung hin zu einem Maßstab für
1077 ‚richtiges‘ oder ‚falsches‘ Studieren führt zu finanziellen und psychischen
1078 Belastungen sowie gesellschaftlicher Stigmatisierung. Dies gilt es zu
1079 kritisieren. Wer länger studiert, gilt als „zu langsam“, was insbesondere durch
1080 das BAföG-System sanktioniert wird. Die Lebensrealität vieler Studierender
1081 findet dabei kaum Berücksichtigung. Idealisierte Bedingungen fürs Studium
1082 scheitern tagtäglich an überfüllten Lehrveranstaltungen, Lohnarbeit zur
1083 Finanzierung des Lebensunterhalts, psychischen Belastungen, gesundheitlichen
1084 Einschränkungen oder Care-Arbeit. Dennoch wird die Regelstudienzeit als Maßstab
1085 gesetzt, obwohl nur etwa jede dritte Person ihr Bachelorstudium innerhalb dieser
1086 Zeit abschließt.

1087 Es braucht eine nachhaltige strukturelle Neuausrichtung der
1088 Studienzeitregelungen und einen klaren Bruch mit der Funktion der
1089 Regelstudienzeit als Druckmittel.

1090 Als CampusGrün fordern wir:

1091 1. Die Abschaffung der Regelstudienzeit als restriktives Kontrollinstrument

- 1092 sowie die Rückkehr zu einem ausschließlichen studierendenorientierten
1093 Rechtsanspruch.
- 1094 2. Eine Entkopplung des BAföG-Anspruchs vom Kriterium der Regelstudienzeit
1095 und eine Kopplung an flexiblere individuelle Regelungen.
- 1096 3. Eine umfassende Reform der Studiengangsgestaltung, die mehr Flexibilität
1097 sicherstellt.
- 1098 4. Die Entwicklung eines bundesweit einheitlichen Modells einer `flexiblen
1099 Studienzeit ´, das individuelle Lebensrealitäten berücksichtigt,
1100 Planungssicherheit gibt und Studierende nachhaltig entlastet.
- 1101 5. Mehr Räume für kritisches Denken, gesellschaftliches Engagement,
1102 persönliche Selbstentfaltung und wissenschaftliche Neugier im Studium, um
1103 junge Erwachsene nicht bloß schnellstmöglich dem Arbeitsmarkt zur
1104 Verfügung zu stellen.

1105 Der Bundesvorstand wird beauftragt, diese Positionen aktiv in die politische
1106 Arbeit von CampusGrün einzubringen. Insbesondere soll er:

- 1107 • Sich öffentlich klar gegen die derzeitige Ausgestaltung der
1108 Regelstudienzeit positionieren
- 1109 • Sich auf Bundesebene für die Entkopplung des BAföG-Anspruches einsetzen
- 1110 • Umfassende Reformen der Studienzeitregelungen gegenüber politischen
1111 Akteur*innen einfordern
- 1112 • Verstärkt auf Belastungen, Stigmatisierungen und soziale Ungleichheiten
1113 hinweisen, die durch die aktuellen Regelungen entstehen"

Begründung

Die Regelstudienzeit erfüllt längst nicht mehr ihren ursprünglichen Zweck. Was einst als Garant für verlässliche Planung und transparente Studienstrukturen gedacht war, wurde normativ umgedeutet und politisch instrumentalisiert. Sie ist zu einem Maßstab geworden, der die Lebensrealitäten vieler Studierender ignoriert.

Gerade in einem Hochschulsystem, das zunehmend durch neoliberale Mantren wie Effizienzsteigerung,

Optimierung oder Wettbewerb geprägt ist, fungiert die Regelstudienzeit als Hebel zur schnellstmöglichen Verwertung auf dem Arbeitsmarkt. Statt Räume für kritisches Denken, gesellschaftliches Engagement, persönliche Entwicklung und wissenschaftliche Neugier zu ermöglichen, werden Studierende in ein System gezwungen, das zu Stress, finanzieller Not, psychischer Belastung und Stigmatisierung führt.

Dies betrifft besonders diejenigen, die ohnehin strukturell benachteiligt sind. Studierende aus nicht-akademischen Haushalten, Studierende mit Care-Verpflichtungen, Studierende mit Behinderungen, Studierende, die psychische oder andere gesundheitliche Probleme bewältigen, oder Studierende, die neben ihrem Studium arbeiten müssen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Sie alle werden durch eine starre, idealisierte Studienzeitdefinition benachteiligt.

Eine nachhaltige Neuausrichtung ist dringend notwendig. Ein progressives, gerechtes und zukunftsfähiges Hochschulsystem darf die Vielfalt von Lebenswegen nicht als Ausnahme, sondern als Normalität begreifen. CampusGrün muss sich klar positionieren, um einen hochschulpolitischen Wandel maßgeblich mitzugestalten.

(Dieser Antrag wurde bereits auf der 51. BMV gestellt und wurde vertagt)



A7

Antrag

Initiator*innen: Vorname Nachname

Titel: Gegen Gazaoffensive und Kriegsverbrechen!

Antragstext

1114 Die Campusgrün Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1115

1116 "Die Delegiertenversammlung von Campusgrün benennt die Kriegsverbrechen
1117 von Israel und den möglichen Völkermordsbestand von Israel an den
1118 Palästinenser*innen als solche.

1119

1120 Ungeachtet der Rechte des Staates Israels beobachten wir, dass Israel
1121 sich nicht im Einklang mit dem Völkerrecht verhält. Palästinenser*innen
1122 werden aus ihrer Heimat vertrieben, der Zugang zu Hilfsgütern wird der
1123 Bevölkerung verwehrt, und grundlegende Infrastruktur wurde und wird
1124 weiterhin zerstört.

1125

1126

1127

1128

1129

1130 Wir als Campusgrün sind Teil einer starken Zivilgesellschaft welche sich
1131 eindeutig für Frieden einsetzt und sagen unmissverständlich "Nein" zu Krieg,
1132 Terror,
1133 Annexion und Vertreibung. Wir solidarisieren uns mit allen Leidtragenden in
1134 Palästina und Israel.

1135 **Wir stellen uns entschlossen gegen alle Formen von gruppenbezogener**
1136 **Menschenfeindlichkeit. Daher solidarisieren wir uns klar mit allen Betroffenen,**
1137 **die infolge dieses Konfliktes verstärkt Gewalt erfahren.**

1138

1139 **Wir als CampusGrün fordern:**

- 1140 **1. einen sofortigen Waffenstillstand,**
- 1141 **2. einen Waffenlieferungsstopp an Staaten und Organisationen, die**
1142 **Kriegsverbrechen**
- 1143 **begehen,**
- 1144 **3. den ungehinderten Zugang zu humanitäre Hilfslieferungen,**
- 1145 **4. eine palästinensische Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des**
1146 **palästinensischen Volkes,**
- 1147 **5. die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat."**
- 1148 **"**

Antrag

Initiator*innen: Citou Müller (GRAS Bochum)

Titel: Gegen Gazaoffensive und Kriegsverbrechen!

Antragstext

1 Die Campusgrün Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2
3 "Die Delegiertenversammlung von Campusgrün benennt die Kriegsverbrechen
4 von Israel und den möglichen Völkermordsbestand von Israel an den
5 Palästinenser*innen als solche.

6
7 Ungeachtet der Rechte des Staates Israels beobachten wir, dass Israel
8 sich nicht im Einklang mit dem Völkerrecht verhält. Palästinenser*innen
9 werden aus ihrer Heimat vertrieben, der Zugang zu Hilfsgütern wird der
10 Bevölkerung verwehrt, und grundlegende Infrastruktur wurde und wird
11 weiterhin zerstört.

12
13
14
15
16
17 Wir als Campusgrün sind Teil einer starken Zivilgesellschaft welche sich
18 eindeutig für Frieden einsetzt und sagen unmissverständlich "Nein" zu Krieg,
19 Terror,
20 Annexion und Vertreibung. Wir solidarisieren uns mit allen Leidtragenden in
21 Palästina und Israel. Wir fordern einen Waffenstillstand
22 und einen Waffenlieferungsstopp an Staaten, die Kriegsverbrechen
23 begehen, sowie den ungehinderten Zugang zu humanitärer
24 Hilfslieferungen."

Begründung

"Wir engagieren uns für Projekte im Bereich internationaler gemeinsamer Praxis, der Friedens- und Anti-Kriegsarbeit, der (Post)Kolonialismuskritik und der globalen Solidarität mit unterdrückten, verfolgten und ausgebeuteten Menschen."

So steht es in unserem Grundsatzprogramm, und das Ziel dieses Antrags ist es, einen gemeinsamen Nenner für die Situation Palästinas zu finden. Das Thema führt generell zu Unsicherheiten darüber, was gesagt werden kann, soll, und was zu Spaltungen führt. Trotzdem dürfen wir uns schwierigen Fragen nicht verweigern, sondern müssen uns stets zum Erhalt von Menschenrecht bekennen. Dieser Antrag bezieht sich rein auf jene Sachlage, die vom internationalen Gerichtshof anerkannt wurde. Auch die genannten Forderungen orientieren sich an den Empfehlungen des internationalen Gerichtshofs. Dieser Antrag soll also eine gemeinsame Basis bieten, auf derer man sich politisch einbringen kann ohne befürchten zu müssen, etwas falsches zu sagen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Antrag

Initiator*innen: Citou Müller (GRAS Bochum)

Titel: Gegen Gazaoffensive und Kriegsverbrechen!

Antragstext

1184 Die Campusgrün Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1185

1186 "Die Delegiertenversammlung von Campusgrün benennt die Kriegsverbrechen
1187 von Israel und den möglichen Völkermordsbestand von Israel an den
1188 Palästinenser*innen als solche.

1189

1190 Ungeachtet der Rechte des Staates Israels beobachten wir, dass Israel
1191 sich nicht im Einklang mit dem Völkerrecht verhält. Palästinenser*innen
1192 werden aus ihrer Heimat vertrieben, der Zugang zu Hilfsgütern wird der
1193 Bevölkerung verwehrt, und grundlegende Infrastruktur wurde und wird
1194 weiterhin zerstört.

1195

1196

1197

1198

1199

1200 Wir als Campusgrün sind Teil einer starken Zivilgesellschaft welche sich
1201 eindeutig für Frieden einsetzt und sagen unmissverständlich "Nein" zu Krieg,
1202 Terror,

1203 Annexion und Vertreibung. Stattdessen sagen wir "Ja" zu Solidarität mit
1204 den Palästinenser*innen, und den Israelis, die sich für Menschenrechte
1205 und Rechtsstaatlichkeit einsetzen.

1206 **Wir stellen uns entschlossen gegen alle Formen von gruppenbezogener**
1207 **Menschenfeindlichkeit. Daher solidarisieren wir uns klar mit allen Betroffenen,**
1208 **die infolge dieses Konfliktes verstärkt Gewalt erfahren.**

1209

1210 **Wir als CampusGrün fordern:**

1211 **1. einen sofortigen Waffenstillstand,**

1212 **2. einen Waffenlieferungsstopp an Staaten und Organisationen, die**
1213 **Kriegsverbrechen**

1214 **begehen,**

1215 **3. den ungehinderten Zugang zu humanitäre Hilfslieferungen,**

1216 **4. eine palästinensische Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des**
1217 **palästinensischen Volkes,**

1218 **5. die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat."**

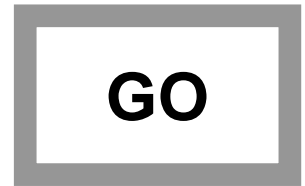
1219 **"**

Begründung

"Wir engagieren uns für Projekte im Bereich internationaler gemeinsamer Praxis, der Friedens- und Anti-Kriegsarbeit, der (Post)Kolonialismuskritik und der globalen Solidarität mit unterdrückten, verfolgten und ausgebeuteten Menschen."

So steht es in unserem Grundsatzprogramm, und das Ziel dieses Antrags ist es, einen gemeinsamen Nenner für die Situation Palästinas zu finden. Das Thema führt generell zu Unsicherheiten darüber, was gesagt werden kann, soll, und was zu Spaltungen führt. Trotzdem dürfen wir uns schwierigen Fragen nicht verweigern, sondern müssen uns stets zum Erhalt von Menschenrecht bekennen. Dieser Antrag bezieht sich rein auf jene Sachlage, die vom internationalen Gerichtshof anerkannt wurde. Auch die genannten Forderungen orientieren sich an den Empfehlungen des internationalen Gerichtshofs. Dieser Antrag soll also eine gemeinsame Basis bieten, auf derer man sich politisch einbringen kann ohne befürchten zu müssen, etwas falsches zu sagen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.



Antrag

Initiator*innen: Vorstand (dort beschlossen am: 05.05.2026)

Titel: Geschäftsordnung Delegiertenversammlung

Antragstext

1 **Geschäftsordnung Delegiertenversammlung**
2 **Campusgrün - Grüne Hochschulgruppen e.V.**

3 **§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen**

4 1. Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf und die Verfahrensweise der
5 Delegiertenversammlung. Sie dient der ordnungsgemäßen, transparenten und
6 effizienten Durchführung der Sitzungen sowie der Sicherstellung einer fairen
7 Beteiligung aller Delegierten.

8 2. Diese Geschäftsordnung gilt für sämtliche anwesende Delegierte, das Präsidium
9 und weitere teilnehmende Personen.

10
11 3. Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
12 diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein barrierefreier
13 Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine möglichst barrierearme
14 Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist Unterstützung zu organisieren.

15 4. Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit
16 Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine Kinderbetreuung
17 organisiert werden.

18 5. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, findet die Satzung des
19 Vereins Anwendung. Im Zweifel geht die Satzung der
20 Geschäftsordnung vor.

21 6. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen
22 Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden, wenn
23 die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

24 **§ 2 Sitzungsleitung (Präsidium)**

25 1. Der Bundesvorstand (Vorstand i.S.d. § Satzung des Vereins) schlägt der
26 Delegiertenversammlung zu Beginn jeder Sitzung ein Präsidium als Sitzungsleitung
27 aus mindestens 2 Personen und einer Person aus der Geschäftsführung als
28 Versammlungsleitung vor. Über diese und weitere Kandidierende wird mit einfacher
29 Mehrheit in offener Wahl abgestimmt.

30 Das Präsidium muss mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen bestehen und soll
31 nicht dem Bundesvorstand angehören.

32
33 2. Mit der Tagesordnung schlägt das Präsidium Redezeiten für die einzelnen
34 Tagesordnungspunkte vor. Änderungsanträge sind zulässig.

35
36 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt Bewerbungen und Anträge zur
37 Geschäftsordnung entgegen, befundet über deren Zulässigkeit, erteilt und
38 entzieht das Wort und leitet die Wahlen.

39 4. Zur Durchführung von Wahlen kann das Präsidium Helfer*innen vorschlagen.
40 Über diese wird mit einfacher Mehrheit in offener Wahl abgestimmt.

41 5. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen dem Präsidium angehören.

42 6. Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann
43 Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, von der
44 Sitzung ausschließen.

45 46 **§ 3 Tagesordnung**

47 1. Das Präsidium legt als Tagesordnung den Tagesordnungsentwurf des
48 Bundesvorstandes vor.

49
50 2. Die Versammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung
51 mit einfacher Mehrheit. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel
52 nach einer Einbringungs- und Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine
53 Schlussabstimmung über die gesamte Tagesordnung statt. Im weiteren Verlauf kann
54 sie mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

55 56 **§ 4 Anträge, Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse** 57 **[Einbringung]**

58 1. Alle Anträge, inklusive Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie
59 Bewerbungen werden gegenüber dem Bundesvorstand eingereicht. Die/der

60 Antragsteller*in kann jederzeit seinen/ihren Antrag ändern sowie
61 Änderungsanträge (modifiziert) übernehmen.

62 63 **[Formalia, Fristen]**

64 2. Antragsberechtigt sind gem. § 4 Abs. 7 alle Mitglieder, sowie die
65 Rechnungsprüfer*innen und die*der Datenschutzbeauftragte. Anträge zu
66 Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim
67 Bundesvorstand einzureichen und spätestens zehn Tage vor der Versammlung den
68 Hochschulgruppen und Delegierten zugänglich zu machen. Änderungsanträge müssen
69 spätestens fünf Tage vor Beginn der Versammlung eingereicht und vier Tage vor
70 Beginn der Versammlung veröffentlicht werden. Bei später eingereichten
71 Änderungsanträgen ist eine gesonderte Begründung erforderlich, insbesondere
72 unter Darlegung neuer Erkenntnisse, die sich aus der laufenden Debatte auf der
73 Delegiertenversammlung ergeben haben. Über die Zulässigkeit des
74 Änderungsantrags unter Berücksichtigung dieser Begründung entscheidet das
75 Präsidium.

76
77 Die Einreichung enthält den Namen der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des
78 Antrages. Ferner sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme eine Mailadresse und eine
79 Mobilfunknummer zu hinterlegen.

80 **[Dringlichkeitsanträge]**

81 3. Anträge, die später als zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung
82 eingebracht werden, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Zur
83 Behandlung bedürfen sie nach der Begründung über die Dringlichkeit der Mehrheit
84 von 2/3 der anwesenden Personen. A Bei Dringlichkeitsanträgen findet keine Frist
85 für die Einreichung von Änderungsanträgen Anwendung. Änderungsanträge zu
86 Dringlichkeitsanträgen können bis zur Abstimmung über den jeweiligen Antrag
87 eingebracht werden

88 89 **[Änderungsanträge]**

90 4. Änderungsanträge sind vor Beschlussfassung des Antrags, auf den sie sich
91 beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst
92 abzustimmen. Sie sind in Textform einzureichen.

93 **[Überholung]**

94 5. Anträge die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden
95 Inhalt hierdurch bekommen sollen, sind nicht zulässig.

96 **[Stimmverhalten]**

97 6. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist
98 ein Antrag abgelehnt (vgl. § 8 Abs. 13 der Satzung). Bei einer
99 Enthaltungsmehrheit (mehr als die Summe der Ja- und Neinstimmen) wird der Antrag

100 auf die nächste Sitzung vertagt.

101
102 **[Formalia zur Abstimmung]**

103 7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von einem
104 stimmberechtigten Mitglied ist entweder geheim oder auf Verlangen von drei
105 stimmberechtigten Mitgliedern namentlich abzustimmen, wobei vorrangig geheim
106 abzustimmen ist.

107
108 **[Digitale Abstimmungen]**

109 8. Geheim durchzuführende Wahlen und Abstimmungen können online durchgeführt
110 werden. Im Falle einer geheimen Wahl muss dies anonym erfolgen, die abgegebenen
111 Stimmen dürfen Delegierten nicht individuell zugeordnet werden können. Vor
112 Einsatz ist das System zu erklären und eine Testabstimmung durchzuführen.

113
114 **[Personenwahlen]**

115 9. Ämter der Geschäftsführung sowie der Bundesvorstand insgesamt; das
116 Schiedsgericht sowie weitere Gremien des Vereins sind mindestens zur Hälfte aus
117 FLINTA*-Personen zu besetzen. Vorstandswahlen und Schiedsgerichtswahlen sind
118 grundsätzlich geheim durchzuführen, vgl. §§ 8 Abs. 13 S. 4, 10 Abs. 1 der
119 Satzung.

120
121 **§ 5 Redeliste**

122 1. Jedes Mitglied oder Fördermitglied des Vereins hat Rederecht (vgl. § 4 Abs.
123 7, § 5 Abs. 2 der Satzung).

124
125 2. Das Präsidium führt eine FLINTA*- und eine offene Redeliste und erteilt
126 danach das Wort. Wortmeldungen sind in der Regel schriftlich mit Name der Person
127 und Hochschule einzureichen. Die Redelisten werden durch Bekanntgabe des
128 Präsidiums in der Regel spätestens mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes
129 eröffnet. Der FLINTA* Redeliste werden alle Menschen zugeordnet, die sich als
130 Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person definieren. Die offene
131 Redeliste steht allen Personen offen. Die Sitzungsleitung erteilt abwechselnd
132 einer Person der FLINTA*- und offenen Redeliste das Wort, beginnend mit der
133 FLINTA*-Redeliste. Personen von der offenen Redeliste können nicht vorgezogen
134 werden. Ist die FLINTA*Redeliste erschöpft, so sind die FLINTA*-Personen der
135 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

136
137 3. Erstredner*innen werden vorgezogen.

138
139 4. Gäst*innen kann durch das Präsidium das Wort erteilt werden.

140
141 5. Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt, § 3 Abs. 2 findet
142 entsprechend Anwendung. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet,
143 unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag
144

durch die Versammlung beschlossen werden.

§ 6 FLINTA*-Versammlung

1. Auf Antrag einer FLINTA* Person beschließen alle FLINTA* Delegierten, ob sie eine FLINTA*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FLINTA*-Versammlung findet unter Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die Delegiertenversammlung unterbrochen.

2. Die FLINTA*-Versammlung kann

- (a) mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FLINTA*-Votum beschließen, welches der -Delegiertenversammlung anschließend vorgetragen wird.

- (b) mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste Delegiertenversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die FLINTA*-Versammlung ist nicht möglich. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

3. Auf Antrag einer FLINTA* Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch die Delegiertenversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FLINTA*Personen statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit den Antrag durch ein FLINTA*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

§ 7 Sondervoten

1. Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden Delegiertenversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls betroffene Personen einrichten.

2. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung gestellt werden.

3. Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein Votum beschließen, welches die Präsidium vor Eröffnung des Tagesordnungspunkts auf der Delegiertenversammlung zu verlesen hat.

4. Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom Präsidium auf der folgenden Delegiertenversammlung verlesen.

185 **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

186 1. Jedes Mitglied und Fördermitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
187 stellen. Es zeigt dies in der Regel durch Meldung mit beiden Händen an.
188 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Anträge zur
189 Geschäftsordnung nicht zulässig.

190

191 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

192 **[zur Tagesordnung]**

- 193 ● a. Änderung der Tagesordnung nach § 2 dieser Ordnung,
- 194 ● b. Aussetzung des Tagesordnungspunktes,
- 195 ● c. Vertagung,
- 196 ● d. sofortige Abstimmung,
- 197 ● e. Nichtbefassung eines Antrages,

198 **[zum Rederecht, zur Debatte]**

- 199 ● f. Schluss der Redeliste,
- 200 ● g. weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 201 ● h. sofortiges Ende der Debatte,
- 202 ● i. Redezeitbegrenzung,

203

204 **[zum Sitzungsablauf]**

- 205 ● j. Unterbrechung der Sitzung,
- 206 ● k. Ablösung der Sitzungsleitung,
- 207 ● l. eine FLINTA*-Versammlung,
- 208 ● m. geheime Abstimmung,
- 209 ● n. namentliche Abstimmung,
- 210 ● o. Verlängerung des Sitzungstages um maximal eine Stunde,
- 211 ● p. sofortiges Ende des Sitzungstages,
- 212 ● q. einmalige Neuauszählung einer Abstimmung, sowie
- 213 ● r. Ausschluss der Öffentlichkeit,
- 214 ● s. Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 1 Abs. 6.

215

216 3. Der*die Antragsteller*in begründet ihren Geschäftsordnungsantrag. Daraufhin
217 wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit
218 einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der
219 Antrag als angenommen.

220

221 4. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. p (sofortiges Ende des Sitzungstages) und §
222 8 Abs. 2 Lit. h (sofortiges Ende der Debatte) gilt abweichend zu § 8 Abs. 3 eine
223 relative Zweidrittelmehrheit.

224

225 5. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. m (geheime Abstimmung) und § 8 Abs. 2 Lit.
226 n (namentliche Abstimmung) gilt zu § 8 Abs. 4 abweichend § 4 Abs. 7.

227

228 6. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. l (FLINTA-Versammlung) und § 8 Abs. 2 Lit.

229

230 m (geheime Abstimmung) ist die Gegenrede nicht zulässig, sie gelten
231 als angenommen.

232

233 7. Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die
234 Präsidium nach eigenem Ermessen. Gegen eine Ermessensentscheidung kann
235 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolge und wird
236 durch einfache Mehrheit des Organs entschieden.

237

238 **§ 9 Hausrecht**

239 Die Geschäftsführung übt nach Maßgabe des Miet- oder Leihvertrags mit der
240 Raumverwaltung in enger Absprache mit der Sitzungsleitung das Hausrecht aus.

241

242 **§ 10 Protokoll**

243 1. Das Präsidium schlägt der Delegiertenversammlung die Protokollant*innen vor,
244 davon eine Person als Schriftführung. § 3 Absatz 1 findet entsprechend Anwendung

245

2. Das Protokoll der Delegiertenversammlung enthält mindestens folgendeAngaben:

246 3. Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen.

247 4. Anwesende Personen

248 5. Die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung.

249 6. Den Wortlaut aller Anträge, Änderungsanträge, deren Antragsteller*in un das
250 Abstimmungsergebnis hierüber. Antragstexte können dem Protokoll auch als Anhang
251 beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des Protokolls.

252 7. Persönliche Erklärungen.

253 8. Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die
254 Annahme einer Wahl.

255 9. Skizzenhafte Wiedergabe des sinngemäßen Verlaufs der Debatten und Berichte.

256 10. Unterschrift der Versammlungsleitung und Schriftführung (vgl. § 8 Abs. 11
257 der Satzung).

258 11. Das vorläufige Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur
259 nächsten Delegiertenversammlung zuzustellen.

260 **§ 11 Ende des Sitzungstages**

261 Der Sitzungstag beginnt nicht früher als 9:00 Uhr. Er endet spätestens um 23
262 Uhr. Der Sitzungstag kann auf Antrag einmalig um höchstens eine Stunde
263 verlängert werden.

264 **§ 12 Schlussbestimmungen**

265 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung am
266 8. Mai 2026 in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2 am
267 11.05.2026 in Kraft.

Begründung

In Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung ist aufgefallen, dass keine Geschäftsordnung im Verein besteht. Um Dinge wie bspw. Redelisten und Verfahren zu Dringlichkeitsanträgen zu regeln, soll diese GO beschlossen werden. Bis zur nächsten Delegiertenversammlung (BDV) soll eine Ordnungskommission gemeinsam mit den Mitgliedern im selben Vorgehen wie bei der Satzung, Änderungen an der GO erarbeiten. Diese soll zu Beginn der nächsten BDV beschlossen werden. Dieser Entwurf der GO entstand aus dem Aufschlag, der auf der letzten BMV/BDV behandelt werden sollte. Dem ist nicht so geschehen. Um diesen vorliegenden Entwurf zu schreiben, wurden alle eingereichten Änderungsanträge gesichtet, teilweise (modifiziert) übernommen und ein Aufschlag erstellt. Dieser liegt euch nun hier vor.

WICHTIG: Alle eingereichten Anträge vor Beschluss dieser GO behalten ihre Gültigkeit, da zum Zeitpunkt der Einreichung noch keine GO beschlossen war, und sie nicht rückwirkend gilt.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.